

in seinem Syntagma rer. et antiquit. Germanicar. 1698 veröffentlichten Acta et facta praesulum Nuenborgensium, welche bis auf die neueste Zeit öfter als Quelle benutzt worden sind, eine Fälschung des übel berüchtigten Herausgebers sind, der sie aus Paul Lange, Matth. Dresser, Sagittarius, Pertuch und Meibom zusammengestoppelt hat.
E. D.

155. In den Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsf. Erg. V, 52 ff. stellt J. Ficker zunächst mit Rücksicht auf wesentliche Unterschiede zwischen dem ehelichen Güterrecht der Lex Ribuaria und späteren niederrheinischen Rechten, dann aber auch aus anderen Gründen die Ansicht auf, dass die Heimath der Lex nicht am Niederrhein, sondern an der oberen Mosel, im späteren Herzogthum Oberlothringen zu suchen sei.

156. In der Zeitschr. der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgesch. Germ. Abtheilung XVII, 120 ff. veröffentlicht Edward Schröder ein Bruchstück des sog. Kleinen Kaiserrechts aus einem der Kasseler Landesbibliothek gehörigen Pergamentblatt, das der bisher bekannten ältesten Hs., dem Fuldensis von 1372, mindestens gleichalterig zu sein scheint.

157. Aus der Schrift von G. Pfeilschifter, Der Ostgothenkönig Theoderich d. Gr. und die kathol. Kirche (Münster, Schöningh 1896 = Kirchengesch. Studien herausg. von Knöpfler, Schrörs und Sdralek III, 1. 2) seien hier die Untersuchungen S. 71 ff. über die AA. Antiq. XII, 416 ff. herausgegebenen Synodalacten erwähnt. Der Vf. weist sie mit Vogel gegen Mommsen dem Jahre 502 zu.

158. Die Schwierigkeiten der Namenliste der Bischöfe, welche an der Wormser Synode vom 24. Jan. 1076 theilgenommen haben (MG. Const. I, 106), werden von F. Tenckhoff (Hist. Jahrbuch XVII, 800 ff.), der im Anschluss an Evelt die Theilnahme Imads von Paderborn für unmöglich hält, m. E. nicht gelöst. Die jetzt verwirrte Anordnung war aber ursprünglich nicht, wie T. meint, eine geographische, sondern dem Brauch gemäss nach Diöcesen getroffen, sodass die Argumente gegen die Anführung Burchards von Halberstadt wenigstens in dieser Beziehung hinfällig werden. Wegen des Verdonensis vgl. überdies Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. II, 615 N. 9.
H. Bl.